

Defizite aus der Perspektive der viktimologischen Forschung (Michael Kilchling)

Seit Mitte der 1980er Jahre wurde in nahezu jeder Legislaturperiode mindestens ein Gesetzespaket beschlossen, das den Bestand der Opferrechte jeweils deutlich erweitert hat. Positiv hervorzuheben ist dabei zum einen, dass in diesem Segment der (Rechts-) Politik, jedenfalls in wesentlichen Fragen, über Parteigrenzen hinweg ein recht weitreichender Konsens festzustellen ist. Zum anderen greift die Gesetzgebung bei den opferbezogenen Reformschritten in der Regel deutlicher als in anderen Bereichen der Kriminalpolitik Erkenntnisse aus der juristischen, soziologischen, kriminologischen und viktimologischen Forschung auf. Gleichwohl weisen die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für Opfer von Straftaten weiterhin eine Reihe von Defiziten auf, die Betroffenen Erschwernisse und Belastungen aufbürden, die die Verarbeitung der Straftat und die Überwindung ihrer Folgen verzögern, diese im schlimmsten Fall sogar perpetuieren können. Sie sind ein gewichtiger Faktor der sog. sekundären Viktimisierung.

Im Gegensatz zu den Aktivitäten der Vorgängerregierungen sieht der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode keine umfassenden opferbezogenen Reformschritte vor. Das ist im Hinblick auf eine Vielzahl von strukturellen und konzeptionellen Defiziten zu kritisieren. Durch entsprechende Initiativen aus dem Bundestag heraus könnten und sollten gleichwohl weitere Reformen angestoßen werden. Nachfolgend werden exemplarisch einige Defizite und Probleme in Deutschland (rechtliche und praktische) adressiert. Mitunter ergeben sich solche in der Praxis auch aus Defiziten in der Ausformulierung einzelner Rechtsvorschriften sowie daraus folgender (Miss-) Interpretation durch die Rechtsprechung.

1. Mangelnde rechtliche Anerkennung Angehöriger als originäre Opfergruppe

Der rechtliche Status von Angehörigen unmittelbar betroffener Opfer ist in Deutschland nach wie vor unzureichend. Dabei sind die Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, weithin anerkannt. Das gilt insbesondere für Familienangehörige Getöteter. Der Pionier der deutschen Viktimologie Hans-Joachim Schneider hat bereits in den frühen 1990er Jahren darauf hingewiesen, dass Angehörige häufig ebenso gravierende Traumatisierungen und weitere psychologische Schädigungen davontragen wie die unmittelbar betroffenen – direkten – Opfer; mitunter leiden sie sogar stärker. Er hat sie daher zutreffend als „**Mit-Opfer**“ bezeichnet.¹

¹ H.-J. Schneider: Viktimologie, in: Sieverts/Schneider (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie Bd. 5, Berlin 1991, S. 405ff., 406. Siehe dazu auch M. Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i.Br. 1995.

Dieser Ansatz wurde in der EU-Richtlinie 2012/19/EU² ausdrücklich aufgegriffen:

- Gemäß Art. 2 Nr. 1a (ii) der RL **sind Opfer** – neben der direkt betroffenen Person gem. Art. 2 Nr. 1a (i) – **auch Familienangehörige** einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben. Ergänzend definiert Art. 2 Nr. 1b sodann den **Kreis der Familienangehörigen**: der Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers.

Diese Definition ist von den Mitgliedsstaaten zwingend im nationalen Recht umzusetzen. Die EU-Kommission betont in ihrem Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU in den Mitgliedsstaaten die besondere Bedeutung der Begriffsbestimmung von „Opfer“ und rügt die unzureichende Umsetzung in zahlreichen Mitgliedsstaaten.³

- Entweder fehlt die Begriffsbestimmung von „Opfer“ gänzlich oder **es wurde nicht präzisiert, dass Familienangehörige eines verstorbenen Opfers als Opfer einzustufen sind**. Dadurch werden die Rechte dieser Familienangehörigen eingeschränkt.⁴

Das Europäische Parlament hat diesen Punkt ebenfalls aufgegriffen und rügt die unterschiedliche Definitionspraxis der Mitgliedstaaten bei zentralen Begriffen:

- **Am stärksten schlagen hierbei Unterschiede bei der Begriffsbestimmung von „Opfer“ zu Buche**, die mit sich bringen, dass sich der Begriff je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich weit erstreckt, beispielsweise auf Familienangehörige.⁵

Diese Kritik trifft auch auf die deutsche Regelung in § 373b StPO zu. Der Wortlaut ist – scheinbar – weitgehend an den Wortlaut der Richtlinie angelehnt. In den Empfehlungen zur Umsetzung der Richtlinie hatte die Kommission den Mitgliedsstaaten explizit empfohlen, nicht an ihren bisherigen Definitionen festzuhalten, sondern die EU-Definition quasi eins zu eins zu übernehmen.⁶

² Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, O.J. L 315, S. 57.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J (COM/2020/188 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0188>.

⁴ EU-Kommission, Evaluationsbericht, aaO., S. 4.

⁵ Europäisches Parlament, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 14.5.2018, A8-0168/2018, www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0168_DE.html.

⁶ Europäische Kommission, DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU, Ares(2013)3763804 – 19/12/2013, S. 11.

Dessen ungeachtet hielt der Gesetzgeber an dem traditionellen deutschen Verletztenbegriff fest; die indirekten Opfer (Familienangehörige im Sinne der EU-Richtlinie) sind formal jedoch *gerade nicht* als „Verletzte“ definiert, sondern diesen in einem gesonderten Absatz lediglich „gleichgestellt“ (§ 373b Abs. 2). Die Folgen dieser formalen Differenzierung sind weitreichend. ANUAS weist regelmäßig auf die praktischen Konsequenzen hin.

- **Die Vorschrift muss daher zwingend überarbeitet werden**, und sei es nur redaktionell, um bisherige Fehlinterpretationen auszuräumen.
- **Vorbild für eine Neuausrichtung könnte § 2 SGB XIV sein; gegebenenfalls könnte zwischen einzelnen Personengruppen differenziert werden.**

Im Übrigen gilt, dass Familienangehörige überlebender Opfer bestimmte originäre Rechte haben, die ihnen unabhängig von den Rechten der unmittelbaren (direkten) Opfer zustehen und selbständig wahrgenommen werden können.

2. Beschränkte Konzeption und Reichweite des Opferschutzes im Hinblick auf das Strafverfahren

Ein evidenten systematisches Defizit der bislang implementierten Opferschutzkonzepte ist ihre **Fokussierung auf das Strafverfahren**. Das gilt für das nationale ebenso wie für das europäische Recht. Dabei bleibt freilich außer Acht, dass heutzutage nur noch eine Minderheit aller staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren überhaupt in einen Strafprozess mündet. Die Mehrzahl der Verfahren wird vorzeitig eingestellt. Diese Praxis ist in Deutschland besonders ausgeprägt.

- Nach Daten der Universität Konstanz wurden 2015 lediglich ein Drittel sämtlicher aufgeklärten und anklagefähigen Straftaten tatsächlich auch angeklagt (32 %), nur in einem Viertel kam es auch zu einer Verurteilung des oder der Beschuldigten (26 %).⁷

In allen diesen Fällen ist das **Opfer**, wenn es seine Ansprüche gegen den Täter geltend machen will, auf den Zivilrechtsweg angewiesen. Gegebenenfalls muss es staatliche Opferentschädigung beantragen, was aufwändig ist und in Anbetracht der restriktiven Bewilligungspraxis durch die bislang zuständigen Versorgungsämter ebenfalls in einen Rechtsstreit münden kann, der dann beim Sozialgericht stattfindet. Nach einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch können Opfer im schlimmsten Fall von ‚ihrem‘ Täter sogar zivilrechtlich verklagt werden. **Sämtliche in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive ausgebauten prozessualen Opferschutzstandards laufen in diesen Fällen leer.** Täter und Opfer sind dann gleichberechtigte Prozessparteien (mit gleichen Rechten und Pflichten). Obwohl die Risiken sekundärer Viktimisierung und die daraus folgenden Schutzbedürfnisse in einem Zivilprozess nicht unbedingt geringer sind als im Strafprozess, **sind die Opfer insoweit weitgehend schutzlos gestellt.**

⁷ Dies beinhaltet alle Arten von Straftaten; siehe W. Heinz: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017; www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf.

- Vor einigen Jahren wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz untersucht, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die etablierten strafrechtlichen Opferschutzstandards auch in andere gerichtliche Verfahrensordnungen, insbes. die ZPO, übertragen werden könnten und sollten. Basierend auf der Problemanalyse wurden verschiedene Bausteine für einen verbesserten Opferschutz in anderen Verfahrensordnungen entwickelt. Ausgewählte Schutzvorschriften aus dem Strafprozessrecht können tatsächlich in das Zivilprozessrecht und andere Verfahrensordnungen übertragen werden, um **auch dort eine möglichst opfersensible Prozesspraxis zu ermöglichen**. Ein weiteres wesentliches Element der Empfehlungen ist die Ausdehnung der **psychosozialen Prozessbegleitung** auf den Zivilprozess (z.B. nach österreichischem Vorbild).⁸
- Neben dem defizitären Opferschutz wurde das **Kostenrisiko der Betroffenen als weitere, besonders evidente Schutzlücke** identifiziert. Berichte aus der Praxis legen nahe, dass Opfer mit Blick auf die finanziellen Risiken im Zivilprozess häufig von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer legitimen Ansprüche Abstand nehmen. Als mögliche Lösung wurde u.a. eine Freistellung der Opfer von Kostenrisiken nach dem Vorbild der strafprozessualen Regelungen für nebenklageberechtigte Opfer empfohlen.
- Die mit dem Projektauftrag verbundenen Fragen und die vorgeschlagenen Lösungsansätze wurden bislang leider nicht weiterverfolgt. **Eine Wiederaufnahme der Pläne wäre wünschenswert.**

3. Fokussierung auf innerstaatliche Sachverhalte und Verfahren

Ein weiteres Defizit ergibt sich aus der traditionellen Fokussierung der Opferrechte auf innerstaatliche Sachverhalte und Verfahren. Das wird der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere innerhalb der EU durch einen hohen Grad an Mobilität geprägt ist, nicht mehr gerecht. Damit einher geht zwangsläufig eine **kontinuierliche Zunahme trans-nationaler Viktimierungsfälle**. Das betrifft sowohl Personen aus dem Ausland, die in Deutschland Opfer einer Straftat werden als auch Deutsche bzw. Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland Opfer werden.

- Potentiell relevante Gruppen sind: Touristen, Geschäftsreisende, Transitpassagiere, Bus- bzw. Fernfahrer, Reiseleiter, Saisonarbeiter, Studierende, Geflüchtete, Asylbewerber mit/ohne formalen rechtlichen Status, u.v.a.m.

Opfererlebnisse im Ausland sind für alle davon Betroffenen (wiederum unter Einbeziehung der Angehörigen, etwa im Falle grenzüberschreitender Tötungsdelikte) mit besonderen Belastungen verbunden, die zusätzlich zu den ‚regulären‘ Tatfolgen zu bewältigen sind. Gleichwohl sind sog. „*cross-border victims*“ bislang nicht als besonders vulnerable Opfergruppe anerkannt.

⁸ Ausführlich M. Kilchling: Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts. Perspektiven zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen, Berlin 2018.

Die EU-Opferrechtsrichtlinie sieht lediglich einige rudimentäre Regelungen zur Anzeigeerstattung und zur Möglichkeit von Videovernehmungen im Heimatland vor.⁹ Diese werden in den meisten Mitgliedsstaaten bislang nur unzureichend praktiziert. Als hinderlich erweist sich auch die unzureichende rechtliche Harmonisierung. Was können beispielsweise Opfer einer Straftat im Ausland oder deren Angehörige tun, wenn es dort kein Klageerzwingungsverfahren gibt?

Überhaupt nicht adressiert wird in den relevanten Rechtsvorschriften eine Vielzahl von praktischen Problemen:

- Potentiell relevante Beispiele sind: Sprachbarrieren, begrenzte Zeitressourcen (kurze Aufenthaltsdauer im Tatland), Kosten vielfältiger Art (Kommunikation, Reisen ins und Aufenthalt im Tatland, Honorare für Korrespondenzanwälte, u.v.a.m.), rechtlicher Beratungsbedarf, medizinische Untersuchung zur Beweissicherung, ggf. auch medizinische Behandlung, Hilfe und Information über bzw. effektiver Zugang zu Opferhilfe, mangelnder Versicherungsschutz für Primärschäden (z.B. bei Raub), Information über und Zugang zu staatl. Opferentschädigung, etc.
- Die Problematik der Sprachbarrieren geht weit über die bislang praktizierte Unterstützung durch Dolmetschung bei Vernehmungen bzw. die (auszugsweise) Übersetzung von Urteilen und weiteren gerichtlichen Dokumenten hinaus. Dabei ist insbesondere das Recht auf Übersetzung von Dokumenten von Gesetzes wegen deutlich eingeschränkt: es steht bislang ausschließlich nebenklageberechtigten Opfern zu; neben der Beschränkung auf einzelne Auszüge von Dokumenten bezieht sich der Übersetzungsanspruch lediglich auf Schriftstücke, die zur Ausübung der prozessualen Rechte erforderlich sind.¹⁰ Erschwerend hinzu kommt eine restriktive Auslegungspraxis dieser Rechte durch die Gerichte.
- Ein weiteres prinzipielles Problem ist im Übrigen auch hier, dass die existierenden Angebote auf den Kontext des Strafverfahrens begrenzt sind (siehe oben 2.).

Ein internationales Kooperationsprojekt widmet sich derzeit der systematischen Analyse der rechtlichen und praktischen Probleme von *cross-border victims* in 10 europäischen Ländern (einschließlich Deutschlands) sowie der Türkei. Die Ergebnisse werden 2024 publiziert werden.

Die Notwendigkeit einer verbesserten Unterstützung dieser Opfer ist evident. Das betrifft namentlich die Schaffung von Anlaufstellen für eine **nachhaltige und rechtssichere finanzielle Unterstützung von Auslandsopfern** für typischerweise anfallende Ausgaben wie die oben nur exemplarisch aufgelisteten. Hier kann Deutschland zunächst auch ohne europarechtliche Vorgaben¹¹ initiativ werden.

⁹ Art. 17 der EU-Richtlinie 2012/29/EU.

¹⁰ Vgl. § 187 Abs. 1 u. 2 GVG.

¹¹ Die EU-Richtlinie 2012/29/EU definiert bekanntlich lediglich Mindeststandards.

4. Paternalistische Tendenzen bei der Konzeption opferbezogener Angebote

Es entspricht dem gesicherten Wissensstand aus der empirischen Opferforschung, dass Opfer von Straftaten keine homogene Gruppe sind. Jeder und jede Betroffene hat individuelle Bedürfnisse und Erwartungen. Daher müssen sämtliche Opferrechte als Angebote ausgestaltet sein. Über deren Inanspruchnahme müssen die Betroffenen autonom entscheiden können. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Befugnis zur Nebenklage.

In anderen Bereichen ist die wünschenswerte Autonomie der Betroffenen hingegen sehr beschränkt. Ein praxisrelevantes Beispiel hierfür ist die aktuell praktizierte Ausgestaltung des TOA. Dieser wird in der Regel von Dritten initiiert; das Opfer wird dann zumeist als letztes gefragt. Nach gängiger Praxis überweist die Staatsanwaltschaft Fälle, die *sie* für geeignet hält. Hält sie einen Fall für ungeeignet, hat das Opfer bislang kaum eine Chance auf Realisierung. Auch die in vielerlei Hinsicht zweifelhafte höchstrichterliche Rechtsprechung zum TOA beraubt die Opfer ihrer Autonomie.¹² Eine solche Vor-Selektion *im mutmaßlichen (!) Interesse des Opfers* ist paternalistisch und missachtet die Autonomie der Opfer. Diese haben in den allermeisten Fällen lediglich ein negatives Entscheidungsrecht (Ablehnung im Falle einer entsprechenden Anfrage einer Ausgleichsstelle). Stattdessen sollten Opfer eine echte, selbstbestimmte Wahlmöglichkeit haben, die insbesondere auch die Möglichkeit für eine **pro-aktive Nachfrage** umfasst.

- Diesen Ansatz hat inzwischen auch der Europarat aufgegriffen und unterstützt in der sog. Venedig-Erklärung der Justizministerinnen und -minister die Einführung eines **Rechts auf Restorative Justice**.¹³
- Das schließt eine adäquate Information der Opfer über verfügbare Ausgleichsangebote ein. Dieses **Informationsrecht** ist bereits in der EU-Opferrechtsrichtlinie ausdrücklich normiert.¹⁴ In Deutschland ist auch dieses Informationsrecht nur unzulänglich umgesetzt.¹⁵

Ein möglicher weiterer Einsatzbereich, der in der Praxis bislang noch wenig Beachtung findet, betrifft **Konflikte Betroffener mit Behörden**. ANUAS weist regelmäßig darauf hin, dass Hinterbliebene mit unangemessenem, auch diskriminierendem Verhalten, mitunter auch offensichtlichen Behördenfehlern konfrontiert sein können. Dies betrifft nicht nur die Polizei und Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Versorgungsämter und andere Dienststellen.

¹² Kritisch schon M. Kilchling: Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2002, S. 57 ff.; mit ähnlichem Tenor H. Schöch: Die "unterbelichtete" Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB, in: K. Bernsmann & T. Fischer (Hrsg.), Festschrift für R. Rissing-Van Saan, Berlin/New York 2011, S. 639 ff.

¹³ Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters, on the occasion of the Conference of the Ministers of Justice of the Council of Europe "Crime and Criminal Justice – the Role of Restorative Justice in Europe", Venedig, 13./14. Dezember 2021, Pkt. 15 (i.), <https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>; ausführlicher dazu M. Kilchling: Für ein Recht auf RJ – Unterstützung durch den Europarat. TOA-Magazin 1/2022, S. 7 ff.

¹⁴ Art. 4 Abs. 1 (j) RL 2012/29/EU.

¹⁵ Ausführlicher auch hierzu M. Kilchling, aaO. (2022).

Restorative-Justice-orientierte Angebote könnten in diesen Fällen eine sinnvolle Ressource sein, um Opfern auch außerhalb des Strafprozesses mehr Gehör zu verschaffen. Dies kann zu einem positive(re)n Empfinden von Verfahrensgerechtigkeit beitragen. In anderen Verwaltungszweigen¹⁶ sind Mediationsverfahren mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern längst etabliert.

¹⁶ Baurecht, Umweltrecht und Sozialrecht sind nur einige praxisrelevante Beispiele; vgl. dazu Haft, F. et al., Handbuch Mediation, 3. Aufl. 2016.